

Kalkulation  
der  
Friedhofsgebühren

2023/2024

inkl. Nachkalkulation 2017/2018  
und Nachkalkulation 2019/2020

## **1. Vorbemerkung**

Als Einrichtung Friedhof gelten alle von der Stadt verwalteten Friedhofsanlagen im Stadtgebiet Soltaus. Gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Soltau verwaltet sie den Waldfriedhof und den Stadtfriedhof. Die kalkulierten Gebühren gelten daher für beide Friedhöfe.

Mit den Neufassungen der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung, gültig ab März 2020, wurden u.a. neue Grabarten wie Urne im Tiefengrab unter Bäumen und Rasenpartnergrabstätten für Sarg oder Urne eingeführt.

Daneben wurde die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren auf das sog. „Kölner Modell“ umgestellt, bei dem die Kosten zum einen nach Grabflächen und zum anderen nach Infrastrukturf Flächen verteilt werden.

Zu den Einzelheiten wird auf die vorhergehende Dokumentation verwiesen.

## **2. Kalkulationsgrundlagen**

Nach § 5 Abs. 1 NKAG können die Kommunen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert ist. Diese Gebühren dienen der Refinanzierung des Friedhofswesens und dem Aufrechterhalten der Leistungen. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Die Kosten sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG auf Grundlage betriebswirtschaftlicher Grundsätze zu ermitteln. Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde wie die vorhergehenden auf der Basis eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) durchgeführt.

Der Ermittlung der Kosten kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, *sind* nach Satz 3 der Vorschrift innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen *sollen* in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Vorliegend wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren gewählt.

Die Grundlage der Berechnungen bilden die bereits bestehenden Vorkalkulationen. Die Kosten wurden im BAB von den Hilfskostenstellen auf die Hauptkostenstellen

- Benutzung der Friedhöfe,
- Benutzung der Friedhofskapelle,
- Benutzung des Abschiedsraums
- Benutzung Leichenkammer/Kühlraum,
- Bestattung

verteilt. Die „Benutzung des Abschiedsraumes“ ist in der vorliegenden Kalkulation neu hinzugekommen.

## **3. Kosten**

Im FD 67 „Grün- und Freiflächen“ werden mit der internen Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) die Einsatzstunden des Personals und der eingesetzten Maschinen für die einzelnen Tätigkeiten dokumentiert.

Hierzu gehören auch Pfl egetätigkeiten der städtischen Mitarbeiter, die für die anonymen Gräber, die halbanonymen Gräbern (mit im Rasen eingelassenem Grabmal) und die Urnengräber unter Bäumen anfallen. Bei diesen Gräbern ist in den Grabnutzungsgebühren ein Pflegekostenanteil enthalten.

Bei den anderen Grabarten wird die Pflege von den Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt.

Alle anfallenden Tätigkeiten werden den jeweiligen Kostenstellen zugewiesen und die Stunden mit den jeweiligen Verrechnungssätzen multipliziert. Dadurch ergeben sich die konkret angefallenen Kosten je Kostenstelle.

In den Stundensätzen des Bauhofpersonals sind Leitungs- und Gemeinkosten bereits berücksichtigt. Bei den Maschinenkosten sind kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsung bereits enthalten. Eine separate Berechnung dieser Positionen für das bewegliche Anlagevermögen entfällt daher.

Betriebskosten, Unterhaltungskosten der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie die Kosten zur Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden grundsätzlich in der Haushaltsplanung berücksichtigt und von der AWS abgerufen. Da es in den Jahren 2020 und 2021 erhebliche Unterhaltungsausgaben gab, sind diese Jahre als untypisch zu betrachten. Für die kommende Kalkulationsperiode werden daher nicht wie sonst die hochgerechneten Mittelwerte der letzten drei Jahre angenommen, sondern die Plan-Werte des Haushalts 2022 angesetzt. Dort wird nur zwischen "Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen" und "Unterhaltung BGA" unterschieden; der Ansatz für die Kapelle bleibt daher bei 0 €.

Als Grundlage der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten dienen die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nutzungsdauern, Anschaffungs- und Herstellungskosten. Da für die beweglichen Vermögensgegenstände die kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen bereits in den Verrechnungssätzen der Maschinenkosten enthalten sind, werden die kalkulatorischen Kosten ausschließlich für das unbewegliche Vermögen angesetzt.

Für die vorliegende Kalkulation wurde der kalkulatorische Zinssatz neu berechnet. Es ergibt sich ein Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapitalzins von 1,5529% in 2023 und 1,5615% in 2024 (im Mittel also 1,5572%).

In den Personalkosten „Allgemeine Verwaltung“ ist eine ganze Stelle im Bürgerbüro berücksichtigt. Die Mitarbeiterinnen bearbeiten dort anteilig neben anderen Aufgaben auch Friedhofsangelegenheiten wie etwa die Beratung, die Verleihung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten, das Erstellen der Gebührenbescheide usw.. Diese Personalkosten gehören zu den gebührenfähigen Kosten.

Da für bestimmte Leistungen, wie das Ausfertigen einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle oder auch für Genehmigungen für das Aufstellen von Grabmalen, separate Verwaltungsgebühren nach Gebührentarif Ziffer VI erhoben werden, sind diese Einnahmen den Kosten gegengerechnet.

Es verbleiben einschließlich Sach- und Gemeinkosten ca. 86.000 €, die in der Kalkulation als „Personalkosten Verwaltung“ angesetzt werden.

Die Aufwendungen für Kriegsgräber sind auf einer separaten Kostenstelle erfasst und nicht in den Kosten der Friedhöfe enthalten.

Ob den Friedhofsflächen in der Gemeinde eine soziale, grünpolitische Funktion zukommt, und somit die anteiligen Kosten dafür aus der Kalkulation auszuschließen sind wurde bereits in den vorhergehenden Kalkulationen geprüft und verneint, so dass hier kein Kostenabzug vorzunehmen ist. Daher sind auch die Kosten für Beete, Rasenflächen oder Waldeinheiten auf den Friedhöfen umlagefähig, da sie immer noch dem Bestattungszweck (als Raum zur Trauer, Stille und Einkehr) dienen.

Bei der Erweiterungsfläche des Waldfriedhofs handelt es sich dagegen um nicht ausgebaute Vorratsflächen. Hierfür anfallenden Kosten können nicht dem Gebührenschuldner auferlegt werden. Nach dem Verhältnis der Flächen zueinander ergibt sich ein gebührenpflichtiger Anteil von 86,95%.

Die hierfür erforderliche qualifizierte Flächenermittlung erfolgte durch den FD 67. Sie beinhaltet auch die Aufteilung in Grabflächen und Flächen der Infrastruktur zur Anwendung des Kölner Modell zur Berechnung der Grabnutzungsgebühr.

Die konkreten Flächen und ihre Aufteilung wurden bereits in der letzten Dokumentation dargestellt.

#### 4. Fallzahlen

Um hinreichend zuverlässige Daten für die Kalkulation zu erhalten wird aus den tatsächlichen Fallzahlen der vorausgegangenen drei Jahre ein Mittelwert gebildet. Somit sollen Schwankungen in den einzelnen Jahren geglättet werden.

Seit der Kalkulationsperiode 2014-2016 haben sich die **für die Kalkulation herangezogenen Fallzahlen** wie folgt entwickelt:

	<b>Grabnutzung (incl. Verlängerungen Wahlgräber)</b>	<b>Nutzung Friedhofs-kapelle</b>	<b>Nutzung Leichen-kammer/ Kühlraum</b>	<b>Bestattungen (incl. Um- und Ausbettungen)</b>
<b>in 2014-2016</b>	324,92	196,33	53,44	235,67
<b>in 2017-2018</b>	344,06	194,00	56,33	242,17
<b>in 2019-2020</b>	451,84	234,33	41,00	258,00
<b>in 2023-2024</b>	325,25	178,00	54,00	244,50

Die **tatsächlichen Fallzahlen** lassen sich jedoch erst nachträglich im Rahmen der Nachkalkulation ermitteln. Sie stellen sich wie folgt dar:

	<b>Grabnutzung (incl. Verlängerungen Wahlgräber)</b>	<b>Nutzung Friedhofs-kapelle</b>	<b>Nutzung Leichen-kammer/ Kühlraum</b>	<b>Bestattungen (incl. Um- und Ausbettungen)</b>
<b>in 2014-2016</b>	417,36	216,33	45,22	252,83
<b>in 2017-2018</b>	327,08	194,50	29,17	249,00
<b>in 2019-2020</b>	328,08	179,00	15,83	235,00
<b>in 2021</b>	332,12	176,00	11,33	287,00

Die höchsten tatsächlichen Fallzahlen lagen im Jahr 2016 vor. Bei der Ermittlung der Mittelwerte für die Folgekalkulationen sind die Werte aus 2016 bis zur Kalkulation 2019-2020 berücksichtigt worden. Die tatsächlichen Zahlen der Folgejahre sind jedoch zum Teil stark gesunken und haben sich bis heute nicht wieder auf die Werte von 2016 eingestellt.

In den Nachkalkulation mit den tatsächlichen Zahlen ergeben sich somit regelmäßig Unterdeckungen.

Für die vorliegende Kalkulation 2023-2024 wurde die Berechnungsmethode jedoch beibehalten. Daneben wurden zur Plausibilitätsprüfung die Zahlen für 2021 herangezogen, um gerade für die neuen Bestattungsformen eine Prognose erstellen zu können.

## **5. Nachkalkulationen 2017/2018 und 2019-2020**

Die Nachkalkulation dient der Überprüfung der in der Vorkalkulation errechneten Werte nach Abschluss des Leistungsprozesses. Als Basis dienen die Kosten und Leistungsmengen, die tatsächlich entstanden sind. Sie erfolgt nach den gleichen Berechnungsmethoden wie die Kalkulation.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG ist eine – im Rahmen einer Nachkalkulation ermittelte - Kostenüberdeckung innerhalb „der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre“ auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Die Nachkalkulation des Zeitraumes 01.01.2017 - 31.12.2018 liegt seit 2020 vollständig vor und wurde bisher noch nicht in einer nachfolgenden Kalkulation berücksichtigt. Insgesamt wurde eine Unterdeckung in Höhe von 62.150 €. Dabei entfällt auf die Kostenstelle Benutzung der Friedhofskapelle eine Überdeckung von 6.443 €, die zwingend bis 2023 ausgeglichen werden muss.

Nennenswerte Unterschiede der Nachkalkulation 2017-2018 zur ursprünglichen Kalkulation sind im Bereich Personalkosten Verwaltung zu verzeichnen. Diese wurden in der Kalkulation in zu geringem Maße in die Verrechnungssätze für Personal und Maschinen des Bauhofs eingerechnet. Mit der Nachkalkulation wurde dieser Posten zur besseren Übersichtlichkeit wieder separat ausgewiesen. Die als Verwaltungsgebühren eingenommenen Beträge, etwa für das Ausstellen von Berechtigungsscheinen oder Genehmigungen für das Aufstellen eines Grabmals wurden den Kosten zwar gegengerechnet, konnten die angefallenen Kosten jedoch nicht ausgleichen.

Die letzte Friedhofsgebührenkalkulation umfasst den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020. Die Nachkalkulation wurde im Jahr 2021 fertiggestellt und wird ebenfalls in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt.

Die größten Abweichungen zur Plan-Kalkulation sind im Bereich Kapellen mit den jeweiligen Nebenräumen und den Außenanlagen entstanden. Im Jahr 2020 wurden umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Auf dem Stadtfriedhof wurden die Toiletten erneuert und der Innenbereich renoviert. Auf dem Waldfriedhof wurden durch eine Fremdfirma die vorhandenen Wege saniert. Da es sich hierbei nicht um eine Wertsteigerung im Anlagevermögen handelt, zählen die angefallenen Ausgaben zum Aufwand der Periode und sind damit auch in voller Höhe in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

In beiden Kalkulationsperioden wurden die Gebührensätze wie berechnet in die Satzung übernommen. Daher handelt es sich in vollem Umfang um eine sog. „echte“ Unterdeckung, die in der Folgeperiode ausgeglichen werden kann.

Unterdeckungen, die sich daraus ergeben, dass ein geringerer Gebührensatz als der kalkulierte beschlossen und erhoben worden ist, können in der nachfolgenden Kalkulationsperiode nicht ausgeglichen werden.

## 6. Gebührenberechnung

Insgesamt werden für die Periode 2023-2024 folgende Kosten erwartet:

Kostenart	Plan-Kosten 2023 - 2024	Ist-Kosten 2021	Plan-Kosten 2019 - 2020
Personalkosten Verwaltung	86.577 €	88.887 €	<b>65.870 €</b>
Personalkosten Bauhof	400.115 €	333.429 €	<b>279.616 €</b>
Unterhaltung Grundstücke/ bauliche Anlagen	25.000 €	35.495 €	<b>11.559 €</b>
Unterhaltung BGA	2.050 €	0 €	<b>1.401 €</b>
Betriebskosten Friedhöfe	86.500 €	60.476 €	<b>44.554 €</b>
Maschinenkosten	64.438 €	60.780 €	<b>64.865 €</b>
Kalkulatorische Abschreibung	2.778 €	2.778 €	<b>2.778 €</b>
<b>Kalkulatorische Verzinsung</b>	<b>891 €</b>	<b>3.359 €</b>	<b>3.672 €</b>
<b>Summe</b>	<b>668.348 €</b>	585.203 €	474.315 €

Zur Vorperiode gibt es erhebliche Abweichungen im Bereich der Personalkosten. Beim Verwaltungspersonal schlagen die Höhergruppierungen der Mitarbeiter-/innen im Bürgerbüro sowie die tariflichen Steigerungen durch. Zudem wird die Prognose der Kosten durch zuletzt häufige Personalwechsel im Bürgerbüro erschwert.

Die Kosten der Bauhof- bzw. Friedhofsmitarbeiter wurde aus dem Mittel der vergangenen drei Jahre berechnet. Darin inbegriffen sind die in 2020 und 2021 durchgeführten Renovierungsarbeiten auf dem Stadtfriedhof. Da hier aber auch in den kommenden Jahren zur Steigerung der Attraktivität des Stadtfriedhofes weitere Maßnahmen geplant sind (Wegebau, Umgestaltung von Flächen, Entfernung von Hecken usw.), wurde der ermittelte Kostenansatz beibehalten.

Demzufolge steigen auch die Ansätze für Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

Bezieht man auch die Ergebnisse der Nachkalkulation 2017-2018 und 2019-2020 mit ein, steigen die Gesamtkosten exorbitant. Die Ergebnisse der Kostenstellen weisen hohe Unterdeckungen aus. Lediglich bei der Benutzung der Friedhofskapelle gibt es in 2017-2018 eine leichte Überdeckung, die jedoch durch die Unterdeckung 2019-2020 wieder vollständig aufgehoben wird.

Im Vergleich zur Kalkulation der Vorperiode ergeben sich je Kostenstelle folgende Werte:

Kostenstelle	Plan-Kosten 2023 – 2024 vor Ausgleich	Plan-Kosten 2023-2024 nach Ausgleich	Plan-Kosten 2019-2020
Benutzung der Friedhöfe	451.484 €	584.673 €	<b>320.100 €</b>
Benutzung der Friedhofskapelle	59.303 €	69.755 €	<b>34.829 €</b>
Benutzung Abschiedsraum (neu)	4.103 €	5.714 €	<b>0 €</b>
Benutzung Leichenkammer/ Kühlraum	23.452 €	43.082 €	<b>13.800 €</b>
<b>Bestattung</b>	<b>102.012 €</b>	<b>144.311 €</b>	<b>64.546 €</b>
<b>gebührenfähige Gesamtkosten</b>	<b>640.353 €</b>	<b>847.535 €</b>	<b>433.275 €</b>

Aus dem der Dokumentation beigefügten BAB können die gebührenfähigen Gesamtkosten für die kommende Kalkulationsperiode, die ausgleichenden Über- und Unterdeckungen der Perioden 2017-2018 und 2019-2020 sowie die sich daraus ergebenden gebührenfähigen Gesamtkosten nach Ausgleich entnommen werden.

Die Bürger sind durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise in den letzten Jahren finanziell stark belastet worden. Eine Erhöhung der Feuerwehrgebühren soll nicht in voller Höhe der kalkulierten Sätze erfolgen. Insofern wird von der Verwaltung auch vorgeschlagen, die Unterdeckungen nicht auszugleichen.